

Mit warmen Händen schenken (Quelle Anne-Barbara Luft, NZZ, 10.4.2017)

Die Weitergabe des Vermögens an die nächste Generation sollte ein Prozess in mehreren Stufen sein – eine gute Planung ist dabei nötig. ‘Nach mir die Sintflut’ ist bei der Weitergabe des Vermögens an die jüngere Generation keine gute Devise. In der Vergangenheit war es die Praxis, seinen Nachkommen Immobilien, Firmen oder Geld erst mit dem eigenen Ableben auf einen Schlag zukommen zu lassen. Streit, hoher Organisationsaufwand und Überforderung bei den Erben waren vielfach die Folge. Eine Vielzahl von Problemen lassen sich mit einer stufenweisen Übertragung des Vermögens und einer klugen Nachlassplanung vermeiden. In der Praxis habe es sich etabliert, die Weitergabe des Vermögens als einen rollenden Prozess, eine Kombination aus Schenkungen und Übertragung, zu gestalten, sagt Hans Rainer Künzle, Titularprofessor für Privatrecht an der Universität Zürich.

Geschenkt ist geschenkt

Die Überlegung, seinen Nachfahren eine Teil der Vermögen schon zu Lebzeiten zu vermachen, kommt daher in der Praxis häufig vor. Eine der wichtigsten Fragen, die man sich stellen sollte, bevor man Geld, Haus oder Unternehmen an seine Kinder schenkt, lautet: Reicht das restliche Vermögen aus, um damit den Lebensunterhalt bis zum Tod zu finanzieren? Können hohe Kosten im Pflegefall gedeckt werden? Wer sein Vermögen grosszügig verschenkt, darf nicht darauf setzen, dass der Staat als Financier einspringt, wenn einem im Alter das Geld ausgeht. In bestimmten Fällen kann es zur **Streichung von Ergänzungsleistungen** kommen. Die jüngere Generation muss immer darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie für den Fall, dass das Geld der Eltern plötzlich doch nicht mehr reicht, zur Kasse gebeten werden kann. Generell wird ein Betrag von CHF 10'000 pro Jahr als Schenkung zugelassen. Eine Frist gibt es dabei allerdings nicht – zwar steigt der Freibetrag jedes Jahr um weitere CHF 10'000, die Schenkung wird aber auch nach zehn und mehr Jahren noch aufgerechnet.

Eine typische Schenkung, die zu Lebzeiten vorgenommen wird, ist die Übertragung der Liegenschaft an die Kinder. Es ist nicht selten, dass eine Immobilie den Hauptbestandteil des Vermögens ausmacht. Ist das Familienhaus einmal verschenkt, kann dies nicht rückgängig gemacht werden. Der Schenkende kann es dann weder verkaufen noch mit einer Hypothek belasten. Er kann wirtschaftlich gesehen seine Altersvorsorge verlieren. Die vertragliche Sicherung eines lebenslangen Nutznießungs- und Wohnrechts hilft so gesehen nicht in allen Fällen, merkt René Strazzer, Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV für Erbrecht, an. Sind diese Fragen geklärt, dann kann man sich ganz der Freude des Schenkens hingeben. Dem Lieblingssohn ein Auto kaufen, der fürsorglichen Tochter wertvollen Schmuck schenken oder dem Nesthäkchen das Familienhaus überschreiben – zu Lebzeiten kann einen niemand davon abhalten, zu schenken, wie es einem gefällt. Als Schenkender kann man sicherstellen, dass das Vermögen nach den eigenen Vorstellungen verteilt wird. Wenn jemand beispielsweise sein Haus zu Lebzeiten einem Kind schenkt und die anderen Kinder nicht berücksichtigt, kann dies auch nach seinem Tod nicht mehr rückgängig gemacht werden. Zwar kann es sein, dass der bevorzugte Sohn seinen Geschwistern einen Ausgleich zahlen muss, die Immobilie können sie ihm aber nicht mehr wegnehmen. Anwalt Strazzer hat dies in der Praxis schon oft erlebt. In einigen Fällen sei sogar erst nach dem Tod bekanntgeworden, dass die Liegenschaft des Vaters schon vor langer Zeit an eines der Kinder übertragen wurde. Erbrecht-Experte Künzle spricht das Problem an, dass einige Menschen mit zunehmendem Alter weniger willensstark seien. Die Abhängigkeit gegenüber der jüngeren Generation nimmt zu – selbst wenn keine Krankheit oder Demenz aufgetreten ist. Daher ist es nicht selten, dass Nachkommen versuchen, Druck auf ihre Eltern auszuüben, schon zu Lebzeiten an Teile des Vermögens zu gelangen. Im Nachhinein lässt sich das oft schwer nachweisen, wenn beispielsweise ein Verwandter regelmässig grössere Bargeldbeträge ‘geschenkt’ bekommen hat. Ungerechtigkeiten, die aus diesen Gründen entstehen, sind nicht im

Sinne des Erblassers und lassen sich reduzieren, indem schon möglichst früh grosse Teile des Vermögens auf die jüngere Generation verteilt werden.

Nur Bares ist wahres

Zu ungerechten Geschenken hat der Gesetzgeber keine Meinung. Das ändert sich, sobald der 'Big Spender' stirbt. Davon abgesehen, dass es nicht im Sinne der Schenkenden sein kann, Unfrieden zu stiften, gilt bei bestimmten Geschenken eine Ausgleichspflicht. Im schlimmsten Fall tut man seinem bevorzugten Kind mit einem grosszügigen Geschenk gar keinen Gefallen, sondern bringt es in eine schwierige Lag. Beim Eintritt des Erbfalls können nämlich plötzlich Ausgleichszahlungen auf Papas Liebling zukommen. Besonders ungünstig kann es sein, wenn es sich bei den Geschenken um Sachwerte wie Immobilien oder Firmenanteile gehandelt hat. Diese werden nämlich mit dem Verkehrswert angerechnet – anders als bei Bargeld, das zu Nennwert mit dem Erbe verrechnet wird. Künzle hält das geltende Schweizer Recht bei dieser Fragestellung für verbesserungswürdig. Es ist durchaus denkbar, dass sich der Wert einer Liegenschaft innerhalb von zwanzig Jahren verdoppelt. Während dem einen Nachkommen das Elternhaus übertragen wurde, konnte sich der andere von geschenktem Bargeld das Nachbarhaus kaufen – sobald der Erbfall eintritt und die beiden Nachkommen ihr Erbe ausgleichen müssen, entsteht zwangsläufig eine ungerechte Situation. Im schlimmsten Fall ist der Erbe des Hauses zum Verkauf der Liegenschaft gezwungen.

Dieses Problem kann noch viel gravierender sein, wenn es sich etwa um ein Unternehmen handelt, dessen Wert aufgrund einer guten konjunkturellen Entwicklung erheblich gestiegen ist. Erben können gezwungen sein, Firmenanteile abzugeben oder Geld nachzuschliessen, um ihrer Ausgleichspflicht nachzukommen. Es ist daher ratsam, zwischen den Erben und dem Erblasser eine Vereinbarung zu treffen, wonach bei späterer Erbteilung auch für die betreffende Liegenschaft oder Firma der Wert zum Zeitpunkt des Schenkens geltend gemacht werden soll. Bei einer grösseren Schenkung ist es zudem empfehlenswert, den Fall zu bedenken, dass der Beschenkte vor dem Schenkenden das Zeitliche segnet. Auch wenn dies nicht häufig vorkommt, rät Erbrecht-Experte Strazzer dazu, im Schenkungsvertrag eine Rückfall-Klausel zu überlegen. Ohne diese kann die Schenkung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Spenden statt vererben

Schenkungen sind dann eine geeignete Lösung, wenn man jemandem etwas zukommen lassen möchte, der in der Erbfolge sonst nicht berücksichtigt würde. Das können zum einen Privatpersonen sein, zum anderen Stiftungen oder gemeinnützige Organisationen. Sollen die Nachkommen mit Anspruch auf einen Pflichtanteil ganz oder zum Teil vom Erbe ausgeschlossen werden, dann sollte dies am besten mit den Erben besprochen werden, empfiehlt Erbrecht-Experte Künzle. Es sei keine Seltenheit, dass in diesen Fällen ein Erbverzichts-Vertrag – vielleicht im Gegenzug zu einer Abschlagszahlung – unterzeichnet wird. Die Anfechtung eines solchen Vertrags wird nach dem Tod des Erblassers vom Gericht kaum zugelassen.

Für Künzle ist ein weiterer Vorteil von Schenkungen, dass zu diesem Zeitpunkt noch ein Austausch möglich ist. Eltern und Kinder können ohne Zeitdruck über ihre Wünsche und Vorstellungen sprechen. Man kann sich genug Zeit nehmen, beispielsweise über neue Verantwortungen nachzudenken. Generell beobachten Fachleute, dass über die Themen Erben und Schenken heute offener als früher gesprochen werde. Viele Eltern sind eher bereit, der nächsten Generation schon zu Lebzeiten einen Teil des Vermögens zu übertragen. Die Kinder dagegen werden zunehmend in die Familienunternehmen eingebunden und später sogar daran beteiligt. So können die Nachkommen schon früh lernen, mit dem Erbe ihrer Eltern umzugehen – sei es bei der Geldanlage, bei der Verwaltung von Immobilien oder dem Führen einer Firma.

Es gibt einige Möglichkeiten, vor und bei der Pensionierung Steuern zu sparen. Wie man davon profitieren kann (Quelle: Michael Ferber).

Bei der Altersvorsorge bieten sich verschiedene Möglichkeiten, die Steuern zu senken.

- Gemäss Martin Hubatka, Rechtsanwalt und Präsident des Vereins BVG-Auskünfte, können Bürger in Hinsicht auf **Steuern sparen** am meisten **vor der Pensionierung** tun. So bieten viele Pensionskassen Pläne mit verschiedenen Sparbeiträgen an. Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt 12% vom Lohn des Mitarbeiters in die Pensionskasse ein und der Angestellte kann zwischen den Beiträgen in Höhe von 7, 10 und 12 % wählen. Entscheidet er sich für die höheren Varianten, bringt ihm dies höhere Abzüge, was sich steuerlich positiv auswirkt. In diesem Fall erhöht sich auch das Potenzial für freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse.
- **Einkäufe in die Pensionskasse** sollten Versicherte bei der Planung der Altersvorsorge ohnehin berücksichtigen, sofern sie über die nötigen finanziellen Möglichkeiten verfügen. Da sie sich vom steuerbaren Einkommen abziehen lassen, eignen sie sich als Mittel, um die Steuerprogression auf dem Einkommen zu brechen. Reto Spring, Präsident des Finanzplaner-Verbands Schweiz, rät allerdings, vor freiwilligen Einzahlungen zu prüfen, wie gut die Lager der entsprechenden Pensionskasse ist. Ausserdem seien solche freiwilligen Einzahlungen im Allgemeinen nicht zu empfehlen, wenn man das Alter 50 noch nicht erreicht hat, da sich der Steuerspar-Effekt mit den Jahren verwässert, die bis zur Pensionierung verbleiben. Wenn Personen eine **Vorsorgelücke** haben, beispielsweise, weil sie in die Schweiz eingewandert sind, können Einkäufe aber auch in jüngeren Jahren Sinn ergeben. Sie wollen aber gut geplant sein, beispielsweise kann sich eine Verteilung über mehrere Jahre als lohnend erweisen.
- Reto Spring weist zudem darauf hin, dass freiwillig Versicherte in der beruflichen Vorsorge – etwa Ärzte oder Architekten – oft besonders gute Möglichkeiten haben, ihre Vorsorgetöpfe zu füllen. Sie könnten sich einen hohen Lohn auszahlen und damit Einkäufe in die Pensionskasse tätigen. Dies sei steuerlich unter Umständen viel attraktiver, als den Unternehmensgewinn oder das Einkommen besteuern zu lassen. Bei Unternehmen böten sich auch Kaderlösungen an.
- Diese **Einkäufe** sollten **bis drei Jahre vor der Pensionierung getätigt** werden, wenn das **Geld als Kapital bezogen** wird. Ist das nicht der Fall, muss der Versicherte die Steuerersparnis nachzahlen. Allerdings gilt dies nicht für Gelder, mit denen eine durch eine Scheidung entstandene Lücke aufgefüllt wird. Es ist folglich wichtig, die steuerlichen Folgen von Einkäufen abzuklären.

Fehler bei der Pensionsplanung (Quelle Finanzplaner Verband Schweiz)

1. Falsche Annahme zur künftigen Steuerbelastung
 2. Fehlschluss zur Lebenserwartung
 3. Unterschätzte Inflation
 4. Trugschluss bei Zinsentwicklung und Umwandlungssatz
 5. Mangelhafte Abstimmung und fehlende Planung
- Auch Einzahlungen in die **Säule 3a** lassen sich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Personen, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, können in diesem Jahr CHF 6'768 einzahlen. Für Erwerbstätige, die nicht bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind, sind es sogar bis zu maximal CHF 33'840 bzw. höchstens 20% des Erwerbseinkommens. Zudem empfiehlt es sich, mehrere Säule-3a-Konten zu führen, damit man die Auszahlung später staffeln kann, um die Steuerprogression zu brechen.
 - Wer **Liegenschaften** besitzt, hat Möglichkeiten zur Steueroptimierung. So lässt sich etwa der Unterhalt von Immobilien, sofern er werterhaltend ist, bei der Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen abziehen.

- Wenn einem **Arbeitnehmer vor der Pensionierung die Stelle gekündigt** wird, sollte er das Geld aus der Pensionskasse **nicht auf ein Freizügigkeitskonto**, sondern **auf zwei** solche Konten **bei verschiedenen Finanzinstituten überweisen**, rät Hubatka. Dies gebe die Möglichkeit, die entsprechenden Gelder gestaffelt zu beziehen.
- Bei der Pensionierung muss der Versicherte entscheiden, ob er die Gelder aus der Pensionskasse als **Kapitalzahlung oder als Rente** beziehen soll. Bei Kapitalauszahlung fällt eine Steuer an, die unabhängig vom Einkommen berechnet wird und sich je nach Wohnort unterscheidet. Diese Besteuerung unterliegt je nach Kanton einer Progression oder auch nicht. Es ist also allenfalls zu empfehlen, **das Kapital aus der Pensionskasse gestaffelt zu beziehen**. Laut Hubatka kann dabei eine Pensionierung in Stufen bzw. eine Teilpensionierung steuerlich vorteilhaft sein. Auch der **Wechsel in einen Wohnort mit günstigeren Steuersätzen** ist denkbar. Wenn es sich mit der Pensionierung ohnehin anbieten sollte. Allerdings muss dann der Lebensmittelpunkt tatsächlich dort liegen – in vielen Fällen seien solche Umzüge der Steuern wegen wohl nicht realistisch und unter dem Strich auch nicht rentabel, sagt Hubatka.
- Auch ist darauf zu achten, dass Zahlungen aus der Säule 3a bzw. von Freizügigkeitskonten zusammen mit den Kapitalzahlungen aus der Pensionskasse betrachtet werden. Man sollte also bei der Pensionierung nicht das gesamte Geld auf einen Streich beziehen, sondern staffeln.
- Die Steuerbelastung im Alter sollte man nicht unterschätzen, sagt Reto Spring. Arbeitet man nicht mehr, fallen bei der Einkommenssteuer einige Abzugsmöglichkeiten bei der Steuererklärung weg – etwa berufliche Auslagen oder Einzahlungen in die Säule 3a. Auch wenn man in einem Teilpensum weiter beruflich tätig ist, lassen sich im Allgemeinen nicht Auslagen in derselben Höhe wie vor der Pensionierung geltend machen.

Pensionskasse: Rente oder Kapitalbezug?

Die Rente

Für diese Entscheidung muss man tief in sich gehen und die Bedürfnisse sowie den eigenen Charakter richtig einschätzen können. Der Entscheid, die Pensionskasse als lebenslange Rente zu beziehen oder sich das ganze angesparte Kapital auf einmal auszahlen zu lassen, hat einen grossen Einfluss auf das Leben als Pensionär. Für viele Personen ist die Pensionskasse der grösste Vermögens-Brocken in der Altersvorsorge.

Die Zukunft und die persönliche Entwicklung lassen sich nicht planen, es gibt also nicht den einen richtigen Entscheid. Für gewisse Personen ist die Rente aber ziemlich sicher, die anzustrebende Lösung. Dies, wenn der Bald-Pensionierte über wenige Vorsorgeguthaben ausserhalb der PK verfügt, sich einer guten Gesundheit erfreut, über keine Erfahrung in der Geldanlage verfügt, alleinstehend ist und grundsätzlich Mühe hat, angesparte Vermögenswerte auf der hohen Kante zu konsumieren.

Hohe Planungssicherheit

Hier bietet sich Rentenbezug als 'Lohnfortsetzung' an. Monatlich erhält der Versicherte eine garantierte Rente bis zu seinem Tod. Der Pensionär hat eine hohe Planungssicherheit, da sich mit der Höhe des Kapitals, dem Umwandlungs- und Steuersatz ziemlich genau berechnen lässt, wie viel Geld zum Leben bleibt. Dabei muss der Bezüger keine Eigeninitiative entwickeln und sich um nichts kümmern. Auch trägt die Pensionskasse das Risiko einer langen Rentenbezugsdauer. Der Rentenbezug sei der eigentliche Grundgedanke in der AHV und der beruflichen Vorsorge., erinnert Jürg Walter, Pensionskassen-Experte bei Libera. Er verweist auf einen weiteren Punkt der Rente: Im Todesfall des Rentners werde eine Ehegattenrente an den überlebenden Partner bezahlt.

Doch ein Rentenbezug bringt auch Nachteile. Die fixe, regelmässige Rente ermöglicht kaum finanzielle Flexibilität, falls man grössere Anschaffungen oder Reisen plant. Im Fall eines

Todesfalls bleibt die nicht ausbezahlte Rente bei der Pensionskasse und die Erben gehen leer aus. Je nach Pensionskasse gibt es keine oder nur eine gewisse Anpassung an die Inflation. Für diese Beurteilung gilt es abzuklären, ob für die Rente eine Indexierung vorgesehen ist. Sonst könnte eine hohe Teuerung zu einer schweren Belastung werden.

Die Kapitalauszahlung

Wer davon überzeugt ist, dass sich mit einer eigenen Anlagestrategie eine höhere Rendite erzielen lässt als die Verzinsung der PK, und so auch eine allfällig hohe Inflation auffangen will, soll das Kapital beziehen. Dies können Gründe sein, die Vermögensverwaltung in die eigenen Hand oder in jene eines Vermögensverwalters zu legen.

Wer hat die Wahl?

Bevor man sich mit dieser gewichtigen Entscheidung beschäftigt, gilt es abzuklären, in welchem Ausmass man überhaupt die Möglichkeit der Wahl hat. Der Versicherte muss sich rechtzeitig bei seiner Pensionskasse erkundigen, bis wann man sich für den Barbezug anmelden muss und in welchem Umfang dieser möglich ist. Das können durchaus einige Jahre sein – es lohnt sich also, diesen Sachverhalt mit 55 Jahren abzuklären. Ein Viertel des obligatorischen Altersguthabens muss laut Gesetz mindestens bar auszahlbar sein. Bei gewissen Pensionskassen lassen sich 100% des Alterskapitals beziehen. Ein trauriges Argument für den Kapitalbezug kann auch sein, dass der Begünstigte aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen davon ausgehen muss, vor Erreichen der durchschnittlichen Lebenserwartung zu sterben. Mit dem Kapitalbezug kann er sich ein luxuriöseres Leben leisten als mit Rente, oder er kann das übrig bleibende Geld vererben.

Die Bewirtschaftung der bezogenen Gelder ist zentral. Wer sein Geld nach dem Bezug auf dem Konto lässt und vom Zins leben will, hätte besser eine Rente bezogen. Auch eine breite Diversifikation ist angezeigt, sonst riskiert man den Verlust des Vorsorgekapitals. In diesem Fall muss der Pensionär sein Leben mit den bescheidenen Zahlungen der AHV bestreiten. Wer im Aktienmarkt engagiert ist, muss zudem ruhig schlafen können, wenn die Börse im zweistelligen Bereich korrigiert.

Es muss im Bauch stimmen, sagt Jörg Odermatt, CEO von Pens-Expert. Mittlerweile werde ein Kapitalbezug von einem Drittel des Kapitals (zwei Drittel als Rente) von Personen mit einem durchschnittlichen Einkommen oft angewendet. Als Faustregel empfiehlt er einen Teilbezug, wenn der Rentner so auf ein jährliches Renten-Einkommen von rund CHF 70'000 komme (AHV 42'000 und PK 30'000). Wenn zusammen mit der AHV nicht sämtliches Kapital in der Pensionskasse für die Rente benötigt wird, kann ein teilweiser Kapitalbezug durchaus sinnvoll sein, sagt auch Jürg Walter. Im derzeitigen Niedrigzinsumfeld ist es jedoch kein einfaches Unterfangen, den Anlageerfolg der PK zu übertreffen.

Achtung Gebühren

Odermatt empfiehlt, den Kapitalbezug in Realwerte zu investieren. Die Rente bezeichnet er als Obligationen-ähnliche Anlage ohne Korrelation zu den Finanzmärkten. Die Renten sind fix, garantiert und für die Pensionierten noch nie gekürzt worden, fügt er an. Angesichts der tiefen Renditen, die derzeit auf dem Finanzmarkt zu erzielen sind, gilt es das Augenmerk auf die Gebühren zu richten. So reicht in einer rudimentären Überschlagsrechnung das angesparte Kapital für 30 statt für 25 Jahre, wenn die Gebühren um 1 % gesenkt werden.

Doch ist nicht nur eine Anlagestrategie nötig, sondern auch eine Liquiditätsplanung. In den ersten Jahren reicht das Einkommen aus der Rente oft nicht aus, um den Haushaltsbedarf zu decken, Lücken werden dann (wenn vorhanden) mit der dritten Säule oder Verzehr des Anlagekapitals gedeckt. Mit fortschreitendem Alter wird der Mittelbedarf kleiner, und das Schmelzen des Anlagekapitals kann verkraftet werden. Odermatt empfiehlt auch eine allfällige Hypothek in die Planung mit einzubeziehen. Die Hypothek soll gemäss dem Pens-Expert-CEO auf ein Niveau

gesenkt werden, auf dem die Zinsen auch im Fall stark steigender Zinsen tragbar bleiben. Das könne durchaus mehr sein als die Amortisation der II. Hypothek. Gleichzeitig dürfe die Hypothek aber nicht zu stark reduziert werden. Denn aufstocken lässt sich im Pensionsalter nicht mehr.

Einkauf ändert Entscheid nicht

Bei Früh- oder Teilpensionierung bleibt die Fragestellung zum Entscheid Rente oder Kapital die gleiche, wobei mit einem tieferen Alterskapital als bei einer regulären Pensionierung kalkuliert werden muss. Wer die Möglichkeit hat, soll durch Einkäufe das Kapital und den Zinseszinsseffekt erhöhen – auch wenn keine Frühpensionierung geplant ist. Ein normaler Einkauf wird dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben, der teilweise eine schlechtere Verzinsung aufweist als der obligatorische Teil. Jürg Walter führt aber an, dass die meisten autonomen Pensionskassen als sogenannte umhüllende Pensionskassen aufgebaut sind, die keine Unterscheidung von obligatorischem und überobligatorischem Teil machen. Das gesamte Altersguthaben inklusive der Einkäufe wird entsprechend mit dem gleichen Zinssatz verzinst (bei der PK abklären).

Ein weiterer Aspekt, den es zu berücksichtigen gilt, ist die Besteuerung: Renten sind zu 100% als Einkommen zu versteuern, Kapitalauszahlungen werden nach einem eigenen Tarif besteuert, aber auch Kapitalerträge und Vermögen sind steuerpflichtig. Die Komplexität allein des Entscheides Rente oder Kapital zeigt, dass der Durchschnittsbürger für die Pensionsplanung sich mit Vorteil an eine Fachperson wendet, um nicht zu riskieren, einen entscheidenden Aspekt der Vorsorgeplanung zu vergessen oder komplett falsch einzuschätzen.

Sorgenfrei im dritten Lebensabschnitt (Quelle Anne-Barbara Luft)

Welche Einkommensquellen gibt es nach der Pensionierung, und was werfen sie ab? Wie hoch werden die Ausgaben im Ruhestand sein? Fragen, die man sich besser zu früh als zu spät stellt.

Die Pensionierung bringt grosse Herausforderungen mit sich, wie schon Heinrich Lohse, alias Lorient, in der Komödie Pappa ante Portas erfahren musste. 'Entschuldige, das ist mein erster Ruhestand. Ich übe noch', sat der frisch pensionierte Lohse zu seiner entnervten Ehefrau. Zeit zum Üben gibt es leider nicht, wenn es um die finanzielle Sicherheit im Alter geht. Einen Ruhestand ohne finanzielle Sorgen erreicht man am besten durch rechtzeitige und gründliche Planung.

Standortbestimmung mit 55

Spätestens im Alter von 55 Jahren sollte eine Standortbestimmung gemacht werden. Dazu gehört auch das Erstellen eines Budgets. Fixe Einnahmen aus Renten, Wertpapieranlagen, Immobilien oder einem Nebenerwerb werden den Ausgaben gegenübergestellt. Gibt es eine Differenz, muss diese durch den Verzehr des Vermögens gedeckt werden. Je kleiner die Differenz ist, desto mehr Liquidität können Senioren aus der Pensionskasse nehmen.

Bei der Bestimmung des Budgets für die Zeit nach der Pensionierung sollten Anleger von den gleichen Ausgaben wie zur Zeit der Erwerbstätigkeit ausgehen – so lautet die Faustregel, die Damian Gliott, Mitgründer der Vermögensverwaltung Vermögens-Partner, anwendet. Seine Erfahrungen in der Praxis haben bestätigt, dass dieses Vorgehen sinnvoll ist. Zwar fällt mit dem Eintritt in den Ruhestand ein Teil der Kosten weg, doch erfahrungsgemäss gleicht sich dieser Wegfall durch höhere Ausgaben an anderer Stelle wieder aus. So haben Pensionisten beispielsweise mehr Zeit für Reisen. Zwar nimmt zum Beispiel die Steuerlast nach der Pensionierung ab, doch auch diese Einsparungen werden in der Regel durch andere Ausgaben ausgeglichen.